

Kooperationsvertrag

Die Vereine

Turn- und Sportverein Hillerse von 1905 e.V.,

Spielvereinigung Leiferde von 1921 e.V.

und

Sportvereinigung Volkse-Dalldorf vom 1921 e.V.

vereinbaren die Gründung eines neuen Jugendfördervereins, in dem die Spieler aus den Jugendspielklassen der A – bis D – Junioren aus den beteiligten Stammvereinen zusammen geführt werden.

Der Verein wird den Namen

Juniorenförderverein Kickers Hillerse-Leiferde-V.-D. von 2010

führen.

Sollten die Statuten des Niedersächsischen Fußball-Verbandes es erlauben, sollen auch die jüngeren Jahrgänge in den Verein aufgenommen werden.

§ 1 Ziele der Zusammenarbeit

Die erfolgreiche Kooperation der letzten Jahre durch Spielertausch und gemeinsame Nutzung der Sportanlagen in Hillerse, Leiferde und Volkse soll durch die Gründung des Juniorenfördervereins bestätigt und gefestigt werden. Mit dieser Vereinbarung soll zudem die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit geschaffen werden.

Ziel ist es, allen jugendlichen Fußballern der Jugendspielklassen A – bis D – Junioren die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihrer Ambitionen und ihrem Talent in ihrem Wohnortbereich Fußball zu spielen.

Gleichrangiges Ziel ist es, sowohl erfolgsorientierte Leistungsmannschaften zu schaffen als auch gleichzeitig in zweiten und weiteren unteren Mannschaften auch weniger talentierten, aber genauso engagierten Jugendlichen, Spielmöglichkeiten zu ermöglichen. Der Trainings- und Spielbetrieb findet an allen festgelegten Standorten der beteiligten Stammvereine statt.

Zusätzliches Ziel ist, durch gemeinsame Anstrengungen und variable Nutzung der vorhandenen Sportanlagen die Trainings- und Spielbedingungen weiter zu optimieren und damit den Jugendlichen Anreize zu schaffen, in ihren Vereinen zu bleiben und gleichzeitig mehr Jugendliche dem Vereinsfußball zu erhalten.

§ 2 Vertretung gegenüber Verbänden

Gegenüber den Verbänden werden die Interessen des Juniorenfördervereins verantwortlich durch den Vorstand vertreten.

§ 3 Leitungsgremium

- (1) Der Juniorenförderverein wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Dem Vorstand des Vereins sollen die Jugendleiter der Fußballabteilungen der Stammvereine per Satzung angehören.
- (2) Allen Entscheidungen, die den Jugendförderverein betreffen, benötigen eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
- (3) Der Sitz des Vereins und somit Vorstandssitz ist Leiferde.

§ 4 Finanzierung / Kassenführung

- (1) Die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb werden von den beteiligten Stammvereinen getragen. Die Höhe des jeweiligen Beitrages berechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Spieler eines Stammvereins zur Gesamtzahl der Spieler des Juniorenfördervereins.

Die konkreten Beiträge werden vom Vorstand mit den beteiligten Stammvereinen jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres in Form eines Haushaltsvoranschlags für das kommende Kalenderjahr vereinbart.

- (2) Der Juniorenförderverein wird von seinen aktiven Mitgliedern, die den Stammvereinen angehören, keine gesonderten Beiträge einfordern.
- (3) Der Juniorenförderverein führt eine eigene Kasse. Die laufende Liquidität wird von den beteiligten Stammvereinen, nach dem vereinbarten Zahlungsschlüssel, sichergestellt.
- (4) Nach Abschluss des Kalenderjahres erfolgt die Rechnungslegung bis zum 10.01. des jeweiligen Jahres. Die Kassenprüfung erfolgt durch je einen von den beteiligten Stammvereinen benannten Kassenprüfer, der nicht Mitglied im Vorstand des Juniorenfördervereins oder im Vorstand der Sparte Fußball der beteiligten Stammvereine sein darf.
- (5) Die Mitgliedspflichten der Jugendspieler gegenüber ihren Stammvereinen bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (6) Die Spieler sollen Mitglieder im Stammverein ihres Wohnortes sein.
- (7) Sollte ein Spieler den Juniorenförderverein verlassen, so steht das Recht auf die Entscheidung über die Freigabe dem Stammverein zu. Das Gleiche gilt auch,

wenn ein Spieler einen Vereinswechsel zwischen den Stammvereinen vornehmen möchte.

- (8) Sollte dem Juniorenförderverein eine Ausbildungsentschädigung oder ähnliches für einen aktiven oder ehemaligen Spieler zustehen, so gibt er diesen Betrag an den entsprechenden Stammverein weiter.

§ 5 Trainer / Übungsleiter / Betreuer

- (1) Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, für die spielenden Mannschaften Betreuer bzw. Übungsleiter / Trainer zur Verfügung zu stellen.
Die Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand mit den Betreuern / Übungsleitern / Trainern vereinbart.
- (2) Die Trainer / Übungsleiter / Betreuer sind verpflichtet, sich gegenseitig, insbesondere an spielfreien Tagen und / oder bei Engpässen im Spielerkreis, weitgehend zu helfen und zu unterstützen.
- (3) Zur Durchführung der Spielserie, des Trainings der Mannschaften usw. werden besondere Vereinbarungen durch den Vorstand getroffen.
- (3) Sämtliche Jugendspieler werden grundsätzlich den Mannschaften, die ihrer Altersgruppe entsprechen, im Training und im Spielbetrieb zugeteilt. Der Einsatz eines Spielers in einer anderen bzw. jahrgangshöheren Mannschaft als in der, für die er spielberechtigt ist, soll möglich sein, wenn er einverstanden ist und hinsichtlich der körperlichen und spielerischen Voraussetzungen keine Bedenken bestehen. Die Entscheidung über solche Ausnahmefälle soll einvernehmlich getroffen werden, wobei die spielerische Weiterentwicklung des Jugendspielers im Vordergrund steht. Die betroffenen Trainer werden an dieser Entscheidung beteiligt, die im Streitfall im Vorstand entschieden wird.

§ 6 Spiel- und Trainingsorte

Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, dem Juniorenförderverein die vereinseigenen bzw. die gemeindeeigenen Sportplätze für den Trainings- und Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Spiel- und Trainingsorte werden jährlich durch den Vorstand festgelegt.

§ 7 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedsvereines ist durch rechtzeitige Kündigung bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres zum Ende einer Spielserie möglich.

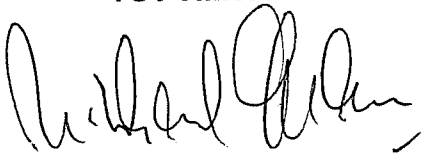
§ 8 Rechtsordnung

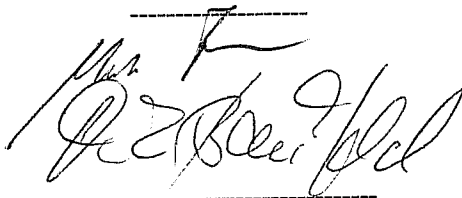
Bei etwaigen Differenzen und Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die beteiligten Stammvereine der Entscheidung der Sportgerichtsbarkeit des NFV.

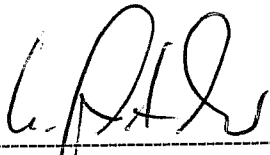
Ort, Datum

Für die Stammvereine:

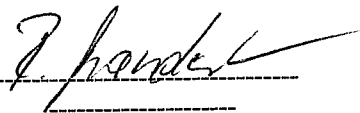
TSV Hillerse







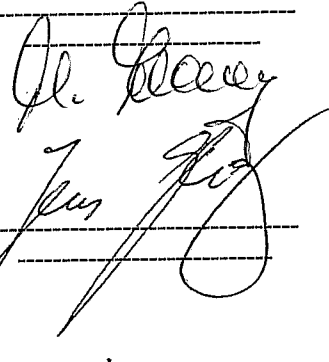
Spartenleiter Fußball

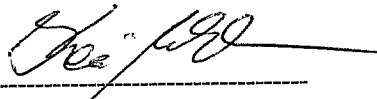


Jugendleiter Fußball

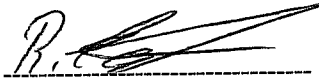
SV Leiferde







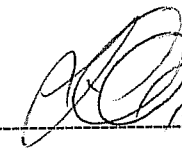
Spartenleiter Fußball

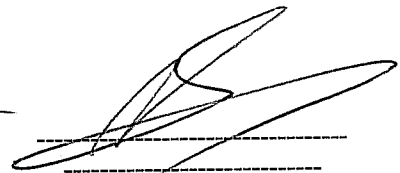


Jugendleiter Fußball

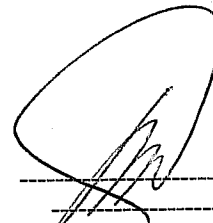
SV Volkse-Dalldorf







Spartenleiter Fußball



Jugendleiter Fußball